

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 26.07.2018

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung der ergänzenden Planfeststellung für nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen an der Ostumgehung Lüneburg im Zuge der B 4/209 im 1. Planfeststellungsabschnitt zwischen Ilmenaubrücke und Erbstorfer Landstraße in der Hansestadt Lüneburg mit Prognosehorizont 2030	243
--	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der ergänzenden Planfeststellung für nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen an der Ostumgehung Lüneburg im Zuge der B 4/209 im 1. Planfeststellungsabschnitt zwischen Ilmenaubrücke und Erbstorfer Landstraße in der Hansestadt Lüneburg mit Prognosehorizont 2030	244
	6. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011	244
	1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonntagen in der Hansestadt Lüneburg im Jahr 2018	245
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg Satzung über die Aufhebung der Teilfläche „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“	247
	Bekanntmachung der Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 3 - 2016 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“	248
Stadt Bleckede	2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und weitere ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Bleckede (Entschädigungssatzung)	250
	1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede	251
Samtgemeinde Amelinghausen	18. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung vom 22. Februar 1983 in der Fassung der 18. Änderung vom 26.06.2018	253
	Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018	253
	Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018	255
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf	257

Fortsetzung auf Seite 242

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2018. . . .	257
Samtgemeinde Ostheide	1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Samtgemeinde Ostheide	258
	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2018.	259
	Satzung der Gemeinde Wendisch Evern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	260
	Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Wendisch Evern	261

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf	262
Anhang zur Friedhofsordnung Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf	273
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf	276
Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Scharnebeck in Rullstorf	279
Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Scharnebeck in Rullstorf	287
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf	288
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Thomasburg.	290

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung der ergänzenden Planfeststellung für nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen an der Ostumgehung Lüneburg im Zuge der B 4/209 im 1. Planfeststellungsabschnitt zwischen Ilmenaubrücke und Erbstorfer Landstraße in der Hansestadt Lüneburg mit Prognosehorizont 2030

A. I Tenor des Planfeststellungsbeschlusses

A. I. 1 Feststellung des Planes

Für das vorgenannte Bauvorhaben wird nach §§ 17ff FStrG in Verbindung mit § 1 NVwVfG und §§ 72ff VwVfG der aus den unter A. I. 2. 1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

A. I. 2 Planunterlagen

A. I. 2. 1 Auflistung der festgestellten Unterlagen

Von den Planunterlagen wird die 1. Ausfertigung (ein Ordner) festgestellt. Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Lüneburg gekennzeichnet und bestehen aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen (Maßstab 1:1.000)
3. Berechnungsunterlagen (Emissionspegel und Zusammenstellung der Beurteilungspegel)

A. I. 3 Änderungen, Ergänzungen, Vorbehalte, Nebenbestimmungen, pp

A. I. 3. 1 Nebenbestimmungen

A. I. 3. 1. 1 Passiver Lärmschutz

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Lüneburg hat nach Abschluss dieses Verfahrens zügig mit der Prüfung und Umsetzung der passiven Lärmschutzmaßnahmen zu beginnen. Die betroffenen Anwohner werden direkt von der NLStBV angeschrieben. Die durchzuführenden Maßnahmen werden in einem Entschädigungsvertrag zwischen den Eigentümern und der Straßenbauverwaltung geregelt.

A. I. 3. 1. 2 Offenporiger Asphalt (OPA)

Der OPA ist durch die NLStBV – Geschäftsbereich Lüneburg auf der Richtungsfahrbahn Uelzen im Jahre 2018 zu erneuern. Auf der Richtungsfahrbahn Hamburg ist der OPA bis Ende 2019 zu erneuern. Die Grenzwerte sind bis zum Bau der A 39 einzuhalten.

A. I. 3. 1. 3 Geschwindigkeitsbegrenzung

Um der bereits eingetroffenen Verzögerung des Baubeginns der A 39 zu der Annahme in der ergänzenden Planfeststellung 2011 Rechnung zu tragen, wird zur Entlastung der Anwohner im Abschnitt Moorfeld (ab Fußgängerbrücke Rilkestraße/Gerhart-Hauptmann-Straße bis zum Brückenbauwerk Erbstorfer Landstraße (K53)) eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw bis zum Bau der A 39 vorgegeben.

A. II Nachrichtlicher Teil

Mit diesem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Die durch die Baumaßnahme erforderlichen – vorübergehenden – verkehrsbehördlichen Anordnungen trifft die zuständige untere Verkehrsbehörde außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

A. III Entscheidungen über Einwendungen

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen durch die vorstehenden Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen ergänzenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Lüneburg zu richten.

Öffentliche Auslegung

Der ergänzende Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Lüneburg vom 29.06.2018, der das o. a. Vorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom 06.08.2018 bis 20.08.2018 einschließlich (zwei Wochen) bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Umwelt, Bei der Ratsmühle 17a in Lüneburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

montags bis freitags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
zusätzlich nach vorheriger Terminvereinbarung

Der ergänzende Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2d, 21339 Lüneburg, eingesehen werden. Des Weiteren ist der ergänzende Planfeststellungsbeschluss unter www.landkreis-lueneburg.de/ostumgehung bis zum 20.08.2018 im Internet verfügbar.

Zustellungswirkung gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG

Der ergänzende Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Anforderung des ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses

Der ergänzende Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Lüneburg, Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg angefordert werden.

Lüneburg, den 26.07.2018

Der Landrat
Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Lüneburg, den 05.07.2018

Bekanntmachung der ergänzenden Planfeststellung für nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen an der Ostumgehung Lüneburg im Zuge der B 4/209 im 1. Planfeststellungsabschnitt zwischen Ilmenaubrücke und Erbstorfer Landstraße in der Hansestadt Lüneburg mit Prognosehorizont 2030

Der ergänzende Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Lüneburg vom 29.06.2018, der das o. a. Vorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom 06.08.2018 bis 20.08.2018 einschließlich (zwei Wochen) bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Umwelt, Bei der Ratsmühle 17a in Lüneburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

montags bis freitags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
zusätzlich nach vorheriger Terminvereinbarung

Der ergänzende Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2d, 21339 Lüneburg, eingesehen werden.

Der ergänzende Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

In Vertretung
Moßmann
Stadtrat

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 25.03.2009 und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.1996, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.06.2018 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011 wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

Reinigungsklasse 3 (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)

Eingefügt wird:

Bülowstraße bis Einmündung Brambusch sofern nicht Reinigungsklasse 3a
Universitätsallee

Im Grimm von der Einmündung Vor dem Neuen Tore bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Im Grimm 17 bis zu südwestlichen Eckpunkt Johanna-Stegen-Straße auf Höhe der Grundstücks Johanna-Stegen-Straße 13

Ginsterweg Hauptzug

Gestrichen wird:

Bülowstraße

Im Grimm

Ginsterweg

Reinigungsklasse 3a (Reinigung einmal in zwei Wochen durch die Anlieger)

Eingefügt wird:

Bülowstraße ab Einmündung Brambusch in südliche Richtung bis Ende

Im Grimm von der Einmündung in die Straße Vor dem Neuen Tore bis zur Einmündung in die Johanna-Stegen-Straße auf Höhe Haus Nr. 13 und der gegenüberliegenden Grundstücksgrenze Im Grimm 17

Hamburger Straße Stichweg zu den Grundstücken Hamburger Straße 13, 15 und 17

Ginsterweg unbefestigter Weg am Zentralfriedhof entlang

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mädge

Oberbürgermeister

Hansestadt Lüneburg

Der Oberbürgermeister

-Bereich Ordnung-

Az.: 32 30 42

Lüneburg, 10.07.2018

**Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten
an verkaufsoffenen Sonntagen in der Hansestadt Lüneburg im Jahr 2018**

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Lüneburg an den folgenden zwei Sonntagen

02. September 2018, Anlass:

- a) „Lüneburg gibt den Ton an“ (Musiker in der Innenstadt, organisiert von der Lüneburg Marketing GmbH),
- b) das Chorfestival „LÜNECHÖRE“ im Glockenhof (organisiert vom Kreischorverband Lüneburg e. V. in Kooperation mit der Lüneburg Marketing GmbH),
- c) der 16. KIBIS-Selbsthilfetag (organisiert von: Der Paritätische Lüneburg – Selbsthilfe-Kontaktstelle in Kooperation mit der Lüneburg Marketing GmbH) sowie
- d) die Jahrmarktveranstaltung „Alte Handwerkerstraße“ (organisiert vom Arbeitskreis Lüneburger Altstadt).

04. November 2018, Anlass:

- a) „Lüneburger Wunschzettel“ in der Innenstadt (Malaktion für Kinder – viele Einzelhändler in der Lüneburger Innenstadt bieten individuelle Aktionen unter diesem Motto an) sowie
- b) „Tag der Reservisten“ auf dem Marktplatz (organisiert vom Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.). Es wird in diesem Zusammenhang eine Ausstellung der Feuerwehr, des DRK, des Zolls, des THW, der Polizei und des Karriereberaters der Bundeswehr geben.

jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Begründung:

Nach § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden

Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den 04. März 2018 (Anlass: „Lüneburg bewegt sich“), für den 06. Mai 2018 (Anlass: „Lüneburg ganz kulinarisch“), für den 02. September 2018 (Anlass: „Lüneburg gibt den Ton an“ (Musiker in der Innenstadt)) sowie für den 04. November 2018 (Anlass: „Lüneburger Wunschzettel“ (Malaktion für Kinder)) jeweils eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Hinweise:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 in der Fassung vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am **26.07.2018** durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadtlueneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung, Reitende-Diener-Straße 8, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist der Bereichsleiter des Bereiches Ordnung, Herr Bodendieck, Tel. 04131 309-3276.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen.

Entsprechend den Anforderungen des **§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe** ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Am 2. September 2018 sowie am 4. November 2018, jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr finden in der Lüneburger Innenstadt die dritte beziehungsweise vierte Großveranstaltung des Jahres 2018 statt.

Die Lüneburg Marketing GmbH organisiert in Abstimmung mit der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen des Ortsbereiches, vertreten durch den Lüneburg City-Management e. V. (LCM), in diesem Jahr am 2. September eine Veranstaltung unter dem Motto „Lüneburg gibt den Ton an“ sowie am 4. November 2018 eine Veranstaltung unter dem Motto „Lüneburger Wunschzettel“. In diesem Zusammenhang wird am 2. September in der Innenstadt unter anderem eine große Plattform insbesondere für Hobbymusiker entstehen, die in diesem Zusammenhang eine Auftrittsmöglichkeit außerhalb der etablierten Orte und Feste erhalten. Aufgrund der geplanten Großveranstaltungen an diesem Tag wird mit einem Besucheraufkommen von mindestens 35.000 bis 40.000 Besucherinnen und Besuchern zu rechnen sein.

Am 4. November ist eine große Wunschzettelaktion geplant, die insbesondere Familien mit Kindern ansprechen soll. Eine große Malaktion für Kinder wird integriert sein. Mit der weiteren großen Veranstaltung „Tag der Reservisten“ zusammen wird mit einer Besucherfrequenz von 15.000 – 25.000 Besucherinnen und Besuchern gerechnet.

Im Jahr 2017 waren es ca. 4 Millionen Tagesgäste und ca. 150.000 Übernachtungsgäste im gesamten Stadtgebiet. Das zeigt, wie wichtig Veranstaltungen für die Hansestadt Lüneburg sind und dass solche Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen. Da die Stadt an Sonntagen generell durch Tagesgäste und Einheimische bereits sehr gut besucht ist, ist mit einem erhöhten Besucherstrom zu diesen Veranstaltungen zu rechnen. Nach Schätzungen der Lüneburg Marketing GmbH und Lüneburger Citymanagement e. V. sowie aufgrund von Kundenbefragungen und Postleitzahl-Erhebungen der teilnehmenden Einzelhändler an den Sonntagen kommen ca. 10.000 Besucherinnen und Besucher an den verkaufsoffenen Sonntagen wegen der Ladenöffnung in die Innenstadt. Zusätzlich ziehen Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird (Quelle: Erfahrungswerte der Lüneburg Marketing GmbH und des Lüneburger Citymanagement e.V. aus dem Jahr 2017).

Die Großveranstaltungen prägen daher diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13 bis 18 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage am 02. September und 04. November nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten. Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung

bedürfen eines erheblichen personellen und finanziellen Aufwandes. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse, weil insbesondere aufgrund der für die an den Sonntagsöffnungen teilnehmenden Gewerbetreibenden erforderliche Planungssicherheit eine durch eine Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Hinweise:

- Die Erhebung einer Klage führt nicht dazu, dass die Vollziehung der angeordneten Maßnahme aufgeschoben wird. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vom Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.
- Die Klage oder der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, den 16. Juli 2018

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Veröffentlicht am 26.07.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg Satzung über die Aufhebung der Teilfläche „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 30.05.2018 gemäß § 10 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufhebung der Teilfläche „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung der Teilfläche „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die Aufhebung der Teilfläche „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ nach § 10 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt der Aufhebung und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

Die rechtskräftige Aufhebung der Teilfläche „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ kann digital unter www.lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

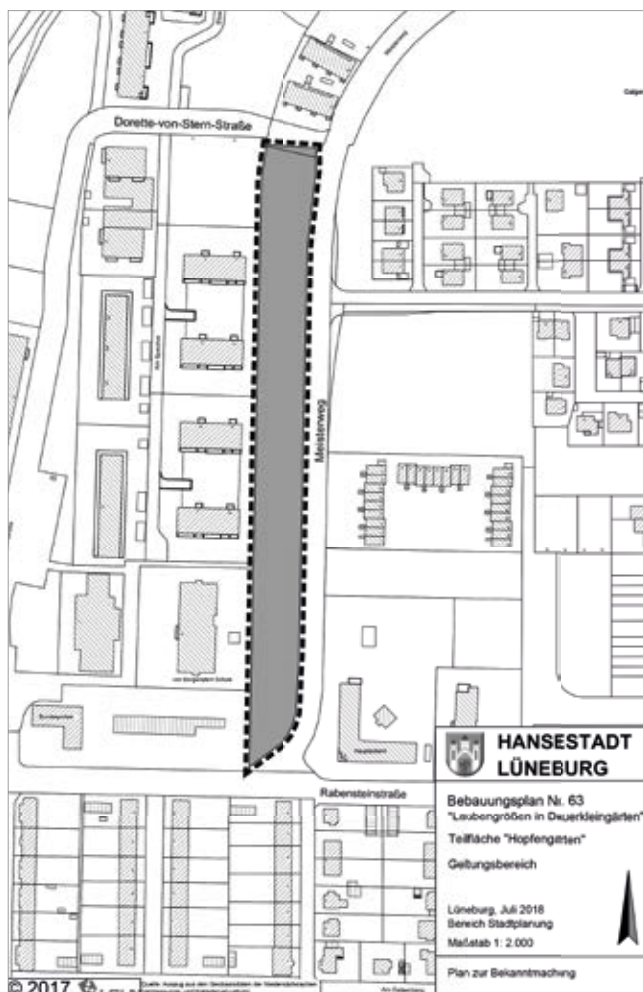
auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen der Aufhebung der Teilfläche des Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Teilfläche „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ in Kraft.

Lüneburg, 12.07.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Bekanntmachung der Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 3 - 2016 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 03/2016 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“ wird gemäß § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 NKomVG als Satzung der Hansestadt Lüneburg erlassen.

Satzung der Hansestadt Lüneburg

über die Veränderungssperre Nr. 3 – 2016 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 18.08.2016 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 16.08.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Altenbrückerdamm/ Lüner Damm“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Die von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücke sind in einer Tabelle aufgelistet.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 23.08.2016

Der Oberbürgermeister

Gez.

Mädge

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 17 Abs. 1, Satz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 26 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

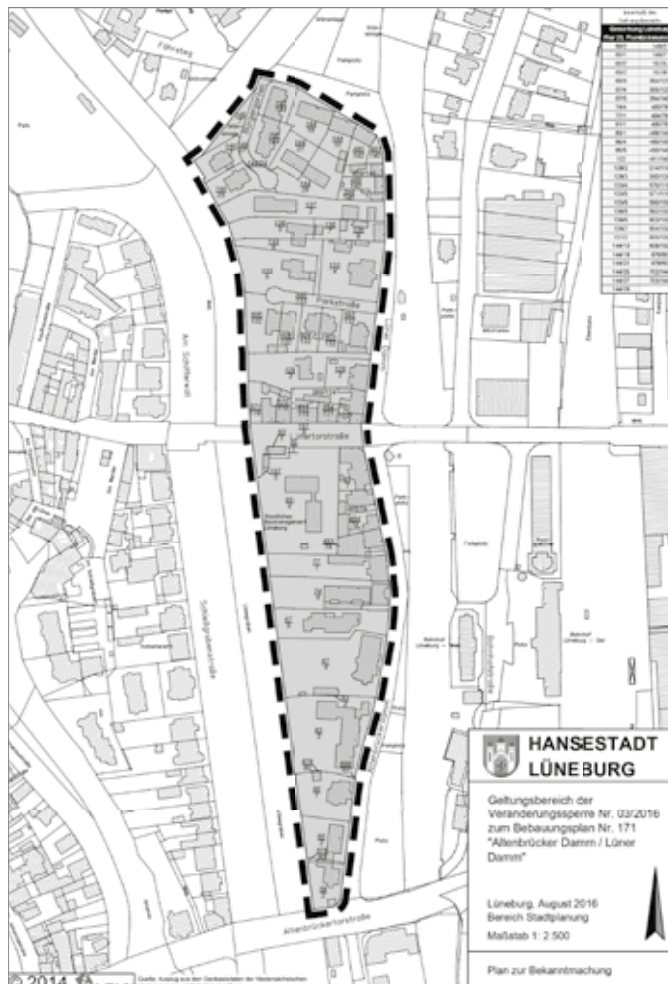
Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, 18.07.2018

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Gundermann



2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates, Ortsvorsteher und weitere ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Bleckede (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede am 28.06.2018 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7

Aufwandsentschädigungen und Nebenkostenpauschalen für die Ortsvorsteher und Archivpfleger und weitere ehrenamtlich Tätige

- (7) Die ehrenamtliche als Verantwortliche für die Pflege der Kriegsgräber in Bleckede Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, sowie die Benutzung eigener Gerätschaften als abgegolten.
- (8) Die ehrenamtliche als Verantwortliche für die Pflege der Kriegsgräber im Ortsteil Barskamp Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, sowie die Benutzung eigener Gerätschaften als abgegolten.

Artikel II

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Bleckede, den 29. Juni 2018

Stadt Bleckede
Jens Böther
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende 1. Änderung Kindertagesstättennutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

Betreuungszeiten

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Betreuungszeit wird für alle Einrichtungen von 8.00 – 13.00 Uhr festgelegt, zusätzlich in der Kindertagesstätte Bleckede für die Ganztagsgruppe (Krippe) von 7.00 – 17.00 Uhr und für die Ganztagsgruppe von 8.00 – 16.00 Uhr, für die Kindertagesstätte Bleckede von 7.00 – 13.00 Uhr (Krippe) und von 8.00 – 14.00 Uhr, für die Kindertagesstätte Alt Garge und Brackede von 7.00 – 14.00 Uhr und für die Kindertagesstätte Brackede von 7.00 – 13.00 Uhr. Die Betreuungszeit kann bei geringer Inanspruchnahme der Einrichtung geändert werden.

Nummer 3 wird wie folgt geändert:

3. Für berufstätige Sorgeberechtigte kann bei Bedarf ein Frühdienst von 7.00 – 8.00 Uhr in den Einrichtungen in Alt Garge und Bleckede und ein Spätdienst von 16.00 Uhr – 17.00 Uhr in der Einrichtung Bleckede eingerichtet werden.

§ 3

Aufnahme, An- und Abmeldungen, Wechsel von der Krippe in die Kindergartengruppe

Nummer 1 Satz 4 wird gestrichen.

§ 6

Elternvertretung und Beirat

In der Nummer 2 werden die Wörter „des Kindergartens“ durch die Wörter „der Kindertagesstätte“ ersetzt.

§ 7

Benutzungsgebühren

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Für die Betreuung der Kinder sind nach der Staffelung der jährlichen Einkünfte monatliche Benutzungsgebühren in nachfolgender Höhe zu entrichten:

Jährliches Einkommen	Kindertagesstätte 5-stündige Betreuung
bis zu 15.595,00 EUR*	0,00 EUR
15.595,01*bis zu 20.999,99 EUR	89,50 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	121,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	152,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	183,00 EUR

Jährliches Einkommen	Kindertagesstätte 6-stündige Betreuung
bis zu 15.595,00 EUR*	0,00 EUR
15.595,01*bis zu 20.999,99 EUR	107,50 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	145,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	182,50 EUR
Ab 39.000,00 EUR	220,00 EUR

Jährliches Einkommen	Kindertagesstätte 7-stündige Betreuung
bis zu 15.595,00 EUR*	0,00 EUR
15.595,01* bis zu 20.999,99 EUR	125,50 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	169,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	213,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	257,00 EUR

Jährliches Einkommen	Kindertagesstätte 8-stündige Betreuung
bis zu 15.595,00 EUR*	0,00 EUR
15.595,01* bis zu 20.999,99 EUR	143,00 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	193,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	243,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	293,00 EUR

Jährliches Einkommen	Krippe 6-stündige Betreuung
bis zu 15.595,00 EUR*	0,00 EUR
15.595,01* bis zu 20.999,99 EUR	179,00 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	242,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	304,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	367,00 EUR

Jährliches Einkommen	Krippe 10-stündige Betreuung
bis zu 15.595,00 EUR*	0,00 EUR
15.595,01* bis zu 20.999,99 EUR	268,00 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	363,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	456,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	550,00 EUR

*Die Einkommensgrenze wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 6 der Kita-Vereinbarung jährlich angepasst.

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 20 % und für jedes weitere Kind um 50 %. Das gilt nicht, wenn das 1. Kind oder weitere Kinder von der Zahlung der Gebühren freigestellt sind.

Nummer 4 wird gestrichen und die nachfolgenden Nummern 5 bis 7 rücken entsprechend auf.

In der Nummer 5 werden die Wörter „der Elternbeitrag“ durch die Wörter „die Benutzungsgebühr“ ersetzt.

§ 8 Frühstücks-, Getränke- und Mittagsverpflegung

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Das Frühstücks-, Getränke- und Mittagessenentgelt wird wie folgt abgerechnet:

Einrichtung	Leistung	Betrag
Kindertagesstätte Robert-Koch-Straße		
Krippe 6- stündige Betreuung	Frühstück und Getränke	10,00 €/ Monat
Krippe 10- stündige Betreuung	Frühstück, Nachmittagssnack und Getränke	12,00 €/ Monat
Krippe	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,00 €/ Tag
Kindergarten 6- stündige Betreuung	Getränke	2,00 €/ Monat
Kindergarten 8- stündige Betreuung	Getränke und Nachmittagssnack	8,00 €/ Monat
Kindergarten	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,75 €/ Tag
Kindertagesstätte Alt Garge		
Kindergarten 5- und 7- stündige Betreuung	Frühstück und Getränke	10,00 €/ Monat
Kindergarten	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,75 €/ Tag

Die Abrechnung der Frühstücks- und Getränkeentgelte für die Kindertagesstätten Bleckede und Alt Garge erfolgt zusammen mit der Veranlagung der Benutzungsgebühren. Die Mittagessenentgelte werden nachträglich monatlich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Stadt Bleckede gesondert in Rechnung gestellt.

§ 14 Fälligkeit der Gebühr

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühren sind stets bis zum 01. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten. Rückständige Gebühren und rückständige Frühstücks-, Getränke- und Mittagessenentgelte unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

In der Nummer 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.

§ 15 wird gestrichen.

Artikel II

§ 15 Inkrafttreten

§ 16 wird in §15 umbenannt.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Jens Böther
Bürgermeister

18. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung vom 22. Februar 1983 in der Fassung der 18. Änderung vom 26.06.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende 18. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung beschlossen:

Artikel I

Der § 8 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

22. Gemeindefeuerwehr-EDV-Beauftragter	15,00 €
23. Gemeinkinderfeuerwehrwart	35,00 €
24. Gemeindepressewart	25,00 €

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

Amelinghausen, den 26. Juni 2018

Samtgemeinde Amelinghausen
Claudia Kalisch
Samtgemeindebürgermeisterin

Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 folgende Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Aufnahme

(1) Die Samtgemeinde Amelinghausen ist Trägerin der folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:

- a) Kinderkrippe Amelinghausen,
- b) Kindergarten Amelinghausen,
- c) Kindergarten Betzendorf,
- d) Kindergarten Oldendorf/Luhe,
- e) Kindergarten Soderstorf,
- f) Waldkindergarten Amelinghausen,
- g) Spielkreis Ehlbeck.

Diese Einrichtungen werden in Erfüllung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen geführt und dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern aus der Samtgemeinde Amelinghausen. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie.

- (2) Personensorgeberechtigte melden ihr Kind bei der Samtgemeinde Amelinghausen im Beratungs- und Familienzentrum an. Die Platzvergabe erfolgt auf Grundlage sozialer Kriterien. Die sozialen Kriterien sind der jeweiligen Krippen-, Kindergarten- oder Spielkreisordnung zu entnehmen, welche die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung und der Aufnahme des Kindes in die entsprechende Tageseinrichtung anerkennen. Die Aufnahme des Kindes begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und der Samtgemeinde Amelinghausen.
- (3) In die Kinderkrippe aufgenommen werden Kleinkinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und in die weiteren Tageseinrichtungen grundsätzlich Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung. Die Kinder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Amelinghausen haben. Angestrebt wird hierbei die wohnortsnahe Unterbringung. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen bei freier Kapazität aufgenommen, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Amelinghausen abgewiesen werden müssen.
- (4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Samtgemeindeverwaltung in Absprache mit den Einrichtungsleitungen.
- (5) Die Personensorgerechtigten erkennen mit Aufnahme ihres Kindes diese Satzung als Benutzungsregelung an. Gleiches gilt für die Konzeption der jeweils aufnehmenden Einrichtung.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die in § 1 Abs.1 dieser Satzung genannten Tageseinrichtungen für Kinder haben unterschiedliche Öffnungszeiten. Die aktuellen Öffnungszeiten (Kernzeiten und Zusatzdienste) entnehmen Sie der jeweiligen Krippen-, Kindergarten- oder Spielkreisordnung.
- (2) Folgende Öffnungszeiten werden längstens in den jeweiligen Einrichtungen angeboten:
Kinderkrippe Amelinghausen 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kindergarten Amelinghausen 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Kindergarten Betzendorf 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Kindergarten Oldendorf/Luhe 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Spielkreis Ehlbeck 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Kindergarten Soderstorf 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Waldkindergarten 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- (3) Die Tageseinrichtungen bleiben sonnabends, an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, am 24.12. und 31.12. eines Jahres geschlossen. Weitere Schließ- und Ferienzeiten werden in den einzelnen Einrichtungen bekanntgegeben.
- (4) Kernzeiten und Zusatzdienste sind nur fest an fünf Tagen (Montag bis Freitag) in der Woche buchbar. Die bisher gebuchten Zeiten können mit einem Übergang bis zum 31.07.2019 bestehen bleiben und müssen ggfs. zum 01.08.2019 geändert werden.
- (5) Kernzeiten, zusätzliche Kernzeiten (nur Kindergarten Amelinghausen) und Zusatzdienste können bei nicht regelmäßiger Inanspruchnahme vom Träger der Einrichtung gekündigt werden. Dieses gilt nicht bei vorübergehender krankheitsbedingter Abwesenheit, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist.
- (6) Über Änderungen der Öffnungszeiten entscheidet der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung einer Tageseinrichtung für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils aktuellen Fassung zu entrichten.

§ 4 Abmeldung

- (1) Ein Kindergartenjahr beginnt immer am 01. August des laufenden Kalenderjahres und endet jeweils am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes muss spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden schriftlich bei der Samtgemeinde Amelinghausen erfolgen. Die Abmeldung kann jeweils nur zum Ende eines Monats vorgenommen werden.
- (3) Kinder können für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres grundsätzlich nicht mehr abgemeldet werden. In Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Kinder am Tage vor ihrem tatsächlichen ersten Schultag von Amts wegen abgemeldet. Eine gesonderte Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist daher nicht erforderlich.
- (5) Personensorgeberechtigte, die sich entscheiden, ihr schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückzustellen und damit ein weiteres Jahr betreuen lassen möchten, zeigen dies der Einrichtungsleitung umgehend an.

§ 5 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die genannten Personen müssen von ihrer Reife her in der Lage sein, das Kind verantwortlich abzuholen. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der Einrichtung, da diese ihre Aufgaben nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig dort erscheint.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sollen sich an den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen, beteiligen.
- (4) Bleibt ein Kind der Einrichtung wegen Krankheit oder anderem wichtigen Grund fern, so sollen die Personensorgeberechtigten die Einrichtung darüber umgehend informieren.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Während der vertraglich geregelten Betreuungszeit sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung einschließlich der zu diesem Zweck notwendigen Wege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von der Einrichtung und außerhalb der Betreuungszeiten.
- (3) Für mit in die Einrichtung genommene persönliche Gegenstände wird seitens der Samtgemeinde Amelinghausen keine Haftung übernommen.

§ 7 Ausschluss vom Besuch

- (1) Vom Besuch einer Tageseinrichtung werden Kinder ausgeschlossen, die
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit – für die Dauer der Krankheit- oder
 - b) mit Ungeziefer behaftet sind oder

- c) nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dieses durch ein Gesetz gefordert wird.
- (2) Vom Besuch einer Tageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - d) ohne Entschuldigung länger als zwei Wochen der Tageseinrichtung ferngeblieben sind,
 - e) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden, oder
 - f) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

Aufgrund der Tatbestände zu a), b) oder c) dürfen Kinder nur vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn die angebotene Hilfe der Fachkräfte nicht angenommen wird und die Einrichtung durch ein Kind, auf welches a), b) oder c) zutrifft, erheblich gestört wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Amelinghausen, 26. Juni 2018

Claudia Kalisch
Samtgemeindebürgermeisterin

Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommulanverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 folgende Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen

- (1) Die Samtgemeinde Amelinghausen unterhält die folgenden Tageseinrichtungen für Kinder :
 - a) Kinderkrippe Amelinghausen,
 - b) Kindergarten Amelinghausen,
 - c) Kindergarten Betzendorf,
 - d) Kindergarten Oldendorf/Luhe,
 - e) Kindergarten Soderstorf,
 - f) Waldkindergarten Amelinghausen und
 - g) Spielkreis Ehlbeck.

Diese Tageseinrichtungen werden in Erfüllung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtung geführt und dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern aus der Samtgemeinde Amelinghausen. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

§ 2 Gebührenpflichtige/r

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes veranlasst haben.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1,25 % des gebührenpflichtigen Familieneinkommens je gebührenpflichtige Betreuungsstunde erhoben. Die monatlichen Höchstbeträge betragen 62,50 € je Betreuungsstunde bei einem gebührenpflichtigen Familieneinkommen von mtl. 5.000,00 €. Werden keine entsprechenden Nachweise eingereicht, ist die Benutzungsgebühr eines Einkommens von über 5.000,00 € zu entrichten.
- (2) Für die Betreuung der Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres in den Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. b) bis g) wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 60,00 € je gebührenpflichtige Betreuungsstunde erhoben. Diese Gebühr gilt pauschal, d. h. unabhängig vom Einkommen, ausgenommen ist das Einkommen gemäß § 3 Abs. 4.
- (3) Für die Betreuung der Kinder ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in den Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. b) bis e) und g) wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1,25 % des gebührenpflichtigen Familieneinkommens je gebührenpflichtige Betreuungsstunde erhoben. Die monatlichen Höchstbeträge betragen 60,00 € je Betreuungsstunde bei einem gebührenpflichtigen Familieneinkommen von mtl. 4.800,00 €. Werden keine entsprechenden Nachweise eingereicht, ist die Benutzungsgebühr eines Einkommens von über 4.800,00 € zu entrichten.
- (4) Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig die Tageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) in der Samtgemeinde Amelinghausen, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 35 % und für jedes weitere Kind um zusätzlich 5 % reduziert.

- (5) Eine Gebühr wird jedoch nicht festgesetzt, wenn das monatliche gebührenpflichtige Familieneinkommen 1.299,59 € (Stand 01.01.2018) nicht überschreitet. Dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst.
- (6) Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:
1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuer- oder Lohnsteuerjahresausgleichsbescheides nachzuweisen. Maßgeblich, auch für die nachstehenden Ziffern, ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergarten- oder Krippenjahres.
 2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschalversteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag in Höhe von 150,00 € (2 Jahre Elternzeit) bzw. 300,00 € (1 Jahr Elternzeit).

Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt folgendes:

1. Leben die Sorgeberechtigten im gemeinsamen Haushalt, ist das gemeinsame Einkommen anzurechnen.
2. Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, gilt das Einkommen desjenigen Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist.
Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.
3. Auf das nach Ziff. 1 bzw. 2 ermittelte Familieneinkommen, reduziert um:
 - den Werbungspauschalbetrag im Sinne des § 9a Satz 1 Nr. 1 lit. a) Einkommenssteuergesetz pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personenberechtigten (1.000,00 € pro Personensorgeberechtigten),
 - den Pauschalbetrag für Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Einkommenssteuergesetz pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden einkommenssteuerpflichtigen Sorgeberechtigten (2.100,00 € pro einkommenssteuerpflichtigen Sorgeberechtigten),
 - und um nachgewiesene Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz (erfolgt nur, wenn die Kinderfreibeträge für das für die Berechnung maßgebliche Kalenderjahr tatsächlich gewährt wurden und diese auch durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachgewiesen wurden),ergibt das gebührenpflichtige Familieneinkommen.

Verluste aus anderen Einkommensarten wie z.B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung sind nicht anrechenbar.

- (7) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind von der Benutzungsgebühr gemäß § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz befreit. Eine vollständige Befreiung von den Benutzungsgebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 KJHG gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr einzusetzen. Die Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Zukunft zum ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Kindergarten- oder Krippenjahr ausgesprochen.
- (8) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind erstmalig mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung bei der Samtgemeinde Amelinghausen zu stellen. Zusätzlich ist der Antrag auf Gebührenermäßigung zu Beginn eines jeden neuen Kindergarten- oder Krippenjahres bei der Samtgemeinde Amelinghausen zu stellen. Die für das maßgebliche Kindergarten- oder Krippenjahr erforderlichen Einkommensnachweise sind dem erneuten Ermäßigungsantrag hinzuzufügen.
- (9) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Kindergarten- oder Krippenjahr (1.8. - 31.7. des nächsten Jahres). Wenn festgestellt wird, dass die Herabsetzung wegen unvollständiger Angaben zu niedrig war, wird die Gebühr zum 01.08. des jeweiligen Jahres rückwirkend erhöht.
- (10) Verändert sich das Familieneinkommen seit dem Basisjahr zum Negativen, wird die Gebühr nach Vorlage sämtlicher Belege neu berechnet und rückwirkend zum 01.08. des jeweiligen Jahres veranlagt. Veränderungen bei der Anzahl der Kinder sind der Samtgemeinde Amelinghausen mitzuteilen, wenn sich dadurch das gebührenpflichtige Familieneinkommen gem. Abs. 3 verändert.
- (11) Sofern sich seit dem Basisjahr positive Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % ergeben haben bzw. die positiven Veränderungen zu einer Anpassung der Krippengebühren führen können, sind diese Veränderungen unverzüglich der Samtgemeinde Amelinghausen zu melden. Die Gebühren können dann für das gesamte Krippenjahr rückwirkend veranlagt werden.

§ 4 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats fällig und im voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Amelinghausen, den 26. Juni 2018

SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN

Claudia Kalisch

Samtgemeindebürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 folgende 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf vom 29.09.2009 beschlossen:

Artikel 1

Titel

Der Titel der Satzung soll um den Grundschulstandort Betzendorf erweitert werden und zukünftig wie folgt heißen:

Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die nachschulische Betreuung in der Samtgemeinde Amelinghausen dient der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung der Samtgemeinde Amelinghausen an den Grundschulen Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

Amelinghausen, 26. Juni 2018

Kalisch

(Samtgemeindebürgermeisterin)

Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.546.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.546.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.440.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.332.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.314.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.037.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.754.700,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.408.900,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 320.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

Gewerbsteuer 375 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- Euro als unerheblich.

Melbeck, den 26.06.2018

Gemeinde Melbeck
(Riegel)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 05.07.2018 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/64 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21409 Melbeck, Am Diemel 2, öffentlich aus.

Melbeck, den 17.07.2018

Riegel
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Samtgemeinde Ostheide

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 12. Juni 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.969.200,00	0,00	0,00	7.969.200,00
ordentliche Aufwendungen	7.652.100,00	89.900,00	0,00	7.742.000,00
außerordentlichen Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentlichen Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.439.600,00	0,00	0,00	7.439.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.723.500,00	89.900,00	0,00	6.813.400,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	145.500,00	0,00	0,00	145.500,00
Auszahlungen für				

Investitionstätigkeit	877.400,00	189.500,00	0,00	1.066.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	373.000,00	0,00	0,00	373.000,00

Weiterhin wird der Stellenplan geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Die bisher veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Barendorf, am 12. Juni 2018

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 10.08.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 04.07.2018

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

**Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 25.06.2018 folgende Nachtragshaushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

Wendisch Evern, am 25.06.2018

Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 10.08.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 04.07.2018

gez. Neumann
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Wendisch Evern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. die in § 4 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

- c) wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
 (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
 (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Wendisch Evern, am 26.06.2018

gez. Dennis Neumann
 (Gemeindedirektor)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Wendisch Evern

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a NBauO	75,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bei einem Vertragswert	
	bis 150.000 €	40,00
	bis 250.000 €	60,00
	bis 350.000 €	90,00
	über 350.000	120,00
3.	Ausstellung einer Genehmigung gemäß	
	a) § 19 BauGB	40,00
	b) § 22 BauGB	40,00
	c) § 144 BauGB	40,00
	d) § 172 BauGB	40,00
4.	Ausstellung eines Zeugnisses gemäß	
	a) 20 (2) BauGB	40,00
	b) 22 (6) BauGB	40,00
	c) 145 (6) BauGB	40,00
	d) 172 (1) BauGB	40,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	40,00
		- 200,00

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adendorf am 22. Februar 2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen
- § 11 Bestattungsverzeichnis alt § 26

IV. Grabstätten neu geordnet

- § 12 Allgemeines

IV. A Erdbestattungen

Wahlgrabstätten

- § 13 Wahlgrabstätten

Reihengrabstätten

- § 14 Einzel-Reihengrabstätten
- § 15.I Einzel-Reihengrabstätten Rasen
- § 15.II Doppel-Reihengrabstätten Rasen
- § 16.I Einzel-Reihengrabstätten Rasen mit Pflanzfläche
- § 16.II Doppel-Reihengrabstätten Rasen mit Pflanzfläche

IV. B Urnenbestattungen

Wahlgrabstätten

- § 17 Urnen-Wahlgrabstätten
- § 18 Urnen-Wahlgrabstätten Stauden
- § 19 Urnen-Wahlgrabstätten Baum

Reihengrabstätten

- § 20.I Urnen-Einzel-Reihengrabstätten
- § 20.II Urnen-Doppel-Reihengrabstätten
- § 21.I Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Rasen
- § 21.II Urnen-Doppel-Reihengrabstätten Rasen
- § 22.I Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Stauden
- § 22.II Urnen-Doppel-Reihengrabstätten Stauden
- § 23 Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Baum
- § 24 Teilanonyme Urnengrabstätten

IV. C Kindergrabstätten

- § 25 Einzelgrabstätten
- § 26 Einzelgrabstätten Sternschnuppenbaum

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 27 Gestaltungsgrundsatz
- § 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 29 Allgemeines

- § 30 Grabpflege, Grabschmuck
§ 31 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 32 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 33 Gemauerte Gräfte
§ 34 Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen
§ 35 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

- § 36 Friedhofskapelle und Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 37 Haftung
§ 38 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Adendorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 71/13 und 92/2 Flur 4 und 9 Gemarkung Adendorf in Größe von insgesamt 22.939 qm.
Eigentümer dieser Flurstücke ist die Emmaus-Kirchengemeinde. Außerdem besteht noch ein Erbbaurecht – Flurstück 14/4 Flur 9, auf dem die neue Friedhofskapelle steht.
- (2) Der Friedhof dient vorrangig der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeborenen, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht, ist möglich.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist die Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Adendorf, vertreten durch den Kirchenvorstand. Die Friedhofsverwaltung arbeitet im Auftrag des Kirchenvorstandes.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, insbesondere ist auf die besondere Situation der Trauernden und ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, inkl. Fahrräder, Rollschuhen, Inlinern oder Skateboards - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - die Betriebsanlagen des Friedhofes zu betreten.
- (4) Hunde sind auf dem Friedhof anzuleinen. Hundekot ist mit geeigneten Beuteln in die Restmüllbehälter zu entsorgen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. des Kirchenvorstandes dürfen diese nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Der Abraum ist selbst zu entsorgen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haben sämtliche für ihre Arbeiten erforderlichen Materialien selber mitzubringen.
- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger bzw. den Nutzungsberechtigten für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Beschädigungen sind der Friedhofsverwaltung umgehend zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf §6 Absatz 3 verwiesen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Das anmeldende Bestattungsunternehmen hat vor einer Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte, das Nutzungsrecht zu klären und nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers ökologisch belastet oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Außerdem dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind und/oder die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers ökologisch belasten. Vorher Abs. 6
- (3) Urnen für Baumgräber müssen kompostierbar sein.
- (4) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten, die im Rahmen von Umbettung oder Ausgrabung entstehen, zu übernehmen. Dazu gehören auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen. Vorher ein Satz
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

§ 11

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Erdbestattungen

1.1 Erdbestattungen –Wahlgrab § 13

1.2 Erdbestattungen - Reihengrab

- Einzel-Reihengrab § 14
- Einzel-Reihengrab Rasen § 15.I
- Doppel-Reihengrab Rasen § 15.II
- Einzel-Reihengrab Rasen mit Pflanzfläche § 16.I
- Doppel-Reihengrab Rasen mit Pflanzfläche § 16.II

2. Urnenbestattungen

2.1 Urnenbestattungen - Wahlgrab

- Urnen-Wahlgrab § 17
- Urnen-Wahlgrab Staude § 18
- Urnen-Wahlgrab Baum § 19

2.1 Urnenbestattungen - Reihengrab

- Urnen-Einzel-Reihengrab § 20.I
- Urnen-Doppel-Reihengrab § 20.II
- Urnen-Einzel-Reihengrab Rasen § 21.I
- Urnen-Doppel-Reihengrab Rasen § 21.II
- Urnen-Einzel-Reihengrab Staude § 22.I
- Urnen-Doppel-Reihengrab Staude § 22.II
- Urnen-Einzel-Reihengrab Baum § 23

3. Teilanonym

Einzelgrab § 24

4. Kindergrab

Einzelgrab § 25

Einzelgrab Sternschnuppenbaum § 26

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht erhält seine Gültigkeit durch die Entrichtung der Friedhofsgebühr. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine von ihr genannte Person übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen, auf welche Person das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so fragt die Friedhofsverwaltung bei Kenntnis der bestattungspflichtigen Person nach, ob das Nutzungsrecht auf diese oder eine andere Person übergehen soll. Ist eine Übertragung des Nutzungsrechtes nicht möglich, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle nach einer Frist von sechs Monaten nach dem Todeszeitpunkt einzuebnen. Sollte die Friedhofsverwaltung keine Kenntnis vom Tode der nutzungsberechtigten Person haben, wird auf § 31 verwiesen.

vorher teilweise bei Wahlgrabstellen geregelt

- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Nur Doppel-Reihengrabstätten können bei der Zweitbelegung innerhalb der vorgesehenen Ruhezeit einmalig verlängert werden.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Eine Ausnahme bilden Wahlgräber für Erdbestattungen, dort darf eine weitere Asche bestattet werden. In anderen Härtefällen entscheidet der Kirchenvorstand auf Antrag über die zusätzliche Beisetzung einer Asche.
- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| a) für Säрге von Kindern: | Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m |
| für Säрге von Erwachsenen: | Länge: 2,60 m Breite: 1,00 m |
| b) für Urnen-Einzelgrabstätten | Länge: 1,00 m Breite: 0,85 m |
| für Urnen-Doppelgrabstätten | Länge: 1,00 m Breite: 1,20 m |
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (10) Grabmale und Bepflanzungen müssen von den Nutzungsberechtigten spätestens vier Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes abgeräumt sein. Grabstätten, die ab 2018 (Satzungsbeginn) vergeben wurden, werden nach Ablauf der Ruhezeit friedhofsseitig eingeebnet. Dort können die Grabmale und Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten bis vier Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entnommen werden.
- (11) Der Kirchenvorstand behält sich in besonderen Härtefällen Einzelfallentscheidungen vor.
- (12) Aus Abweichungen von der Friedhofsordnung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

IV. A Erdbestattungen

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für eine Erdbestattung. Die Lage der Grabstätte kann frei auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt und frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden.

- (2) Ein Vorerwerb einer Wahlgrabstätte ohne zwingende Notwendigkeit ist möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag grundsätzlich für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 10 Jahre verlängert werden. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht grundsätzlich für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei einer Mehrfachgrabstätte besteht die Möglichkeit, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung die Anzahl der Grabstellen zu reduzieren. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die nutzungsberechtigte Person hat den Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes spätestens mit Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen alle Rechte an der Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück.
- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben oder vom Nutzungsberechtigten genannte nichtverwandte Personen. Deren Bestattung bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

- (6) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 5 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 5 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 5 Buchstabe a) bis g) genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 5 h) geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 6.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Bei der Rückgabe besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (9) Das Nutzungsrecht von vorerworbenen Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Gebührenerstattung erfolgt für volle Kalenderjahre.

§ 14

Einzel-Reihengrabstätten

Einzel-Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Einzel-Reihengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Die Grabstätte kann frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§15.I

Einzel-Reihengrabstätten als Rasengrab

- (1) Einzel-Reihengrabstätten als Rasengrab (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte, mit Grundplatte und / oder aufgestellter Namensplatte bzw. stehendem Stein) sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Reihengrabstätten als Rasengrab grundsätzlich nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Dafür sind die eingerichteten Gedenkplätze zu benutzen.

Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten zwei Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 15. März). Ausnahme sind Einzel-Reihengräber als Rasengräber mit Unterplatte und stehendem Stein. Dort darf Grabschmuck liegen, sofern die Ränder der Unterplatte mindestens 15 cm frei bleiben, damit der Rasen gemäht werden kann.

- (3) Die unter Absatz 2, Satz 1 genannten Gegenstände werden friedhofsseitig ca. zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen

§ 15.II

Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab

- (1) Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte, mit Grundplatte und / oder aufgestellter Namensplatte bzw. stehendem Stein) sind Grabstätten mit zwei Grabstellen für jeweils eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 13 Absätze 5 bis 7 und § 15.I Absätze 2 und 3 auch für Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab.

§ 16.I

grab mit einer Pflanzfläche

- (1) Einzel-Reihengrabstätten als Rasengrab mit Grundplatte mit integrierter Pflanzfläche (Varianten: mit aufgestellter Namensplatte oder stehendem Stein) sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Die Pflege der Rasenflächen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Bepflanzung und Pflege der Pflanzfläche kann sowohl friedhofsseitig (gegen entsprechende Gebühr), als auch durch den Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 15.I auch für Reihengrabstätten als Rasengrab mit einer Pflanzfläche entsprechend.

§ 16.II

Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab mit Pflanzfläche

- (1) Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab mit Grundplatte mit integrierter Pflanzfläche (Varianten: mit aufgestellter Namensplatte oder stehendem Stein) sind Grabstätten mit zwei Grabstellen für jeweils eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 13 Absätze 5 bis 7, 15.I Absätze 2 und 3, und 16.I Absatz 1 auch für Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab mit Pflanzfläche.

IV. B Urnenbestattungen

§ 17

Urnen-Wahlgrabstätten

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann frei auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden und frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Absätze 2 bis 9.

§ 18

Urnen-Wahlgrabstätten als Staudengrab

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten als Staudengrab sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann frei auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden. Die Grabstätte wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Absätze 2 bis 9 und 15.I Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Wahlgrabstätten als Staudengrab.

§ 19

Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann frei auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden. Die Grabstätte wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet.

- (2) Es ist nicht gestattet, Schmuck in oder an den Bäumen zu befestigen. Insbesondere muss die Baumrinde unverehrt bleiben.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Absätze 2 bis 9 und 15.I Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab.

§ 20.I Urnen-Einzel-Reihengrabstätte

Urnen-Einzel-Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnen-Reihengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie können frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 20.II Urnen-Doppel-Reihengrabstätte

- (1) Urnen-Doppel-Reihengrabstätten sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnen-Reihengrabstätte an oder werden durch Zuweisung durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben und können frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden.

Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Absätze 5 bis 7.

§ 21.I Urnen-Einzel-Reihengrabstätten als Rasengrab

- (1) Urnen-Einzel-Reihengrabstätten als Rasengrab (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte, mit Grundplatte und / oder aufgestellter Namensplatte bzw. stehendem Stein) sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15.I Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Einzel-Reihengrabstätten als Rasengrab.

§ 21.II Urnen-Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab

- (1) Urnen-Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte, mit Grundplatte und / oder aufgestellter Namensplatte bzw. stehendem Stein) sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Absätze 5 bis 7 und 15.I Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Doppel-Reihengrabstätten als Rasengrab.

§ 22.I Urnen-Einzel-Reihengrabstätte Stauden

- (1) Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Stauden sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte Stauden an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den dafür vorgesehenen Friedhofsvasen abgelegt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15.I Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Stauden.

§ 22.II Urnen-Doppel-Reihengrabstätte Stauden

- (1) Urnen-Doppel-Reihengrabstätten Stauden sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte Stauden an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Absätze 5 bis 7 und § 15.I Absätze 2 und 3 sowie § 22.I Absatz 2 auch für Urnen-Doppel-Reihengrabstätten Stauden.

§ 23

Urnen-Einzel-Reihengrabstätte als Baumgrab

- (1) Urnen-Einzel-Reihengrabstätten als Baumgrab sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Baumgrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet.

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den dafür vorgesehenen Friedhofsvasen an der Gemeinschaftsstele abgelegt werden.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 15 Absätze 2 bis 3 und 19 Absatz 2 auch für Urnen-Einzel-Reihengrabstätten als Baumgrab.

§ 24

Teilanonyme Urnengrabstätten

- (1) Die einzelne Grabstätte ist nicht erkennbar.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Die Flächen für teilanonyme Urnenbestattungen sind einheitlich als Rasenfläche gestaltet und mit einem gemeinsamen Denkmal angelegt.
- (4) Die Gestaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht abgelegt werden. Hierfür sind die eingerichteten Gedenkplätze zu benutzen. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

IV. C Kindergrabstätten

§ 25

Kindergrabstätten

Kindergrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach oder durch Zuweisung durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Grabstätte kann frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Das Nutzungsrecht kann einmalig um bis zu 25 Jahren verlängert werden.

§ 26

Kindergrabstätten unter Sternschnuppenbaum

Kindergrabstätten unter dem Sternschnuppenbaum sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung oder eine Urnenbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach oder durch Zuweisung durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Pflege der Rasenflächen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist es möglich, die Namensnennung auf einem Gemeinschaftsgrabmal anzubringen und erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 Absatz 2 auch für Kindergrabstätten unter Sternschnuppenbaum.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 27

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 28

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur an der Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei

Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (5) Wird die Grabanlage mit einer steinernen Abdeckung (z.B. Marmor, Granit etc.) gestaltet, darf diese Abdeckung maximal 50 Prozent der gesamten Grabanlage abdecken. Eine schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ist erforderlich. Bei der Erteilung der Genehmigung dieser Abdeckung wird eine zusätzliche Gebühr für die späteren Einebnungskosten erhoben. Bei einer Zweitbelegung in die so abgedeckte Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte für eine Entfernung der Abdeckung zuständig.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten inklusive des Grabmales müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Andere Pflanzen dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Verwelkter Grabschmuck usw. ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Bepflanzungen kostenpflichtig zu beschneiden oder zu entfernen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dieses nicht, so sind die Friedhofsmitarbeiter berechtigt, diese von der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabpflanzung besteht nicht.

§ 31

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 32

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert

werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 28 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 28 Absatz 4.

- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere Grabeinfassungen und -abdeckungen, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 33

Gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf dem Friedhof gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 28 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 34

Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, Grabmale und andere Anlagen selbst zu entfernen. Es besteht die Möglichkeit, gegen Gebühr die Friedhofsverwaltung damit zu beauftragen. Nach Möglichkeit ist ein Erhalt von Grabmalen nach § 35 durch die Friedhofsverwaltung zu gewährleisten. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.
- (3) Für Grabanlagen, die ab 01.08.2018 erworben werden, wird die Einebnungsgebühr bereits mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes berechnet. Die Einebnung erfolgt automatisch durch die Friedhofsmitarbeiter.

Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 35

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 36

Friedhofskapelle und Trauerfeiern

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und zur Abhaltung von Trauerfeiern. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle anlässlich der Trauerfeier geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 37

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

Das Betreten des Friedhofes geschieht auf eigene Gefahr. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung sofern ihm keine grob fahrlässigen Fehler unterlaufen sind.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 01. August 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 30. Mai 2013 außer Kraft.

Adendorf, den 22.02.2018

Der Kirchenvorstand:

L. S.

M. Kranzusch
Vorsitzender

P. Hildebrandt
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 13.06.2018

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

C. Schmid
Vorsitzende

H. von Alten
Kirchenkreisvorsteher

Anhang zur Friedhofsordnung Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Das Errichten von Grabmalen hat ausschließlich durch einen zertifizierten Fachbetrieb zu erfolgen. Vor Aufstellung des Grabmals ist die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Der Genehmigungsantrag muss die Maße, das Material, den Schriftzug, Symbole und eine Skizze im Maßstab von 1:10 beinhalten. Das Grabmal ist nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu verdübeln. Die Verantwortung hierfür trägt ausschließlich der Fachbetrieb. (Es wird auf § 32 der Friedhofsordnung hingewiesen.)
2. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden und sind mit einem Grabmal zu versehen, es sei denn, die Friedhofsordnung sieht für bestimmte Bestattungsanlagen andere Gestaltungen vor.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.
4. Büsche und baumartige Gewächse dürfen nicht mehr als einen Stammdurchmesser von 6 cm oder eine Höhe von 1,50 m (alt 10 cm und 2,0 m) erreichen. Wenn sie größer werden, müssen diese vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte ohne Aufforderung gekürzt bzw. entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung ist die Friedhofsverwaltung befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Bepflanzungen kostenpflichtig zu beschneiden oder zu entfernen.
5. Die Grabstätten sind kenntlich einzufassen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten, Grabstätten in bepflanzter Anlage sowie Baumgrabstätten.
6. Grababdeckungen dürfen maximal 50% der Grabfläche abdecken. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Grababdeckung gelten steinerne Platten (z. B. Marmor, Granit, etc.) und Materialien wie Kiesel, Steine oder Splitt. Eine Abdeckung mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Glassteinen oder jegliche Art von Kunststoffen ist nicht zulässig.
7. Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dieses nicht, sind die Friedhofsmitarbeiter berechtigt, diese von der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabbepflanzung besteht nicht.
8. Die Verwendung von Kunststoffen in Grabschmuck, Grabeinfassungen sowie Pflanzenanzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben ist untersagt. In der Trauerfloristik soll Kunststoff vermieden werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
9. Für Schnittblumen sind eigene handelsübliche Grabvasen zu benutzen. Es werden friedhofsseitig keine Vasen gestellt. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
11. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
12. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

II. Größe der Grabstätten

1. Grabstätte für Erdbestattungen

Breite 100 cm bei einer Grabstelle

Länge 260 cm

Breite 250 cm bei zwei Grabstellen

Länge 260 cm

Für jede weitere Grabstellen erhöht sich die Breite um jeweils 150 cm.

2. Grabstätte für Urnen

Breite 85 cm bei Einzelgrabstätten

Länge 100 cm

Breite 120 cm bei Doppelgrabstätten

Länge 100 cm

3. Grabstätten für Kinder

Breite 60 cm

Länge 100 cm

III. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale müssen mit Namen der Verstorbenen versehen werden; Daten können genannt werden. Zeichen, Symbole und u.a. Sprüche müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.

2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Rückseite des Grabmals und in unauffälliger Weise gestattet.

3. Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse,
- b) Grabmale komplett aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
- c) Grabmale mit Anstrich
- d) Holzkreuze als Dauergrabmal, spätestens 12 Monate nach der Bestattung muss das Holzkreuz durch ein steinernes Grabmal ersetzt werden, das den vorgenannten Gestaltungsvorgaben entspricht.
- e) Namens- und Grundplatten müssen rasenbündig verlegt werden.
- f) Die rasenbündige Grundplatte muss in alle Richtungen 15 cm breiter sein als das sich in die Höhe entwickelnde Grabmal.
- g) Ist in eine Grundplatte eine Pflanzfläche integriert, so muss zu allen Seiten mindestens ein 15 cm breiter Rand bestehen bleiben.
- h) Plastische Applikationen auf Namensplatten dürfen die Höhe von maximal 2 mm nicht überschreiten.

IV. Größe der Grabmale

1. Wahlgrabstätten (§ 13 der Friedhofsordnung)

Breite max. Grabstätte (inkl. Fundament)

Höhe max. 140 cm

2. Einzel-Reihengrabstätten (§ 14 der Friedhofsordnung)

Breite max. Grabstätte (inkl. Fundament)

Höhe max. 140 cm

3. Einzel-Reihengrabstätte Rasen (§ 15.I der Friedhofsordnung)

Namensplatte Breite 45 cm

Länge 35 cm

Höhe 6-8 cm

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte

Breite max. 50 cm

Höhe max. 90 cm

dazugehörige Grundplatte

Breite max. 80 cm

Länge max. 100 cm

4. Doppel-Reihengrabstätte Rasen (§ 15.II der Friedhofsordnung)

Namensplatte Breite 65 cm

Länge 45 cm

Höhe 6-8 cm

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte

Breite max. 90 cm

Höhe max. 110 cm

dazugehörige Grundplatte

Breite max. 120 cm

Länge max.120 cm

5. Einzel-Reihengrabstätten Rasen mit Pflanzfläche (§ 16.I der Friedhofsordnung)

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte

Breite max. 50 cm

Höhe max. 90 cm

dazugehörige Grundplatte

Breite max. 80 cm

Länge max. 100 cm

davon Pflanzfläche Breite 50 cm

Länge mind. 40 cm

6. Doppel-Reihengrabstätten Rasen mit Pflanzfläche (§ 16.II der Friedhofsordnung)

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte

Breite max. 90 cm

Höhe max. 110 cm

dazugehörige Grundplatte

Breite max. 120 cm

Länge max. 120 cm

davon Pflanzfläche Breite 90 cm

Länge mind. 60 cm

7. Urnen-Wahlgrabstätten (§17 der Friedhofsordnung)

Breite max. 60 cm

Höhe max. 70 cm

8. Urnen-Wahlgrabstätten Stauden (§18 der Friedhofsordnung)

Breite max. 40cm

Höhe max. 70 cm

9. Urnen-Wahlgrabstätten Baum (§19 der Friedhofsordnung)

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig und erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den unter Punkt I.9 beschriebenen Grabvasen an der Gemeinschaftsstele abgelegt werden.

10. Urnen-Einzel-Reihengrabstätten (§20.I der Friedhofsordnung)

Breite max. 60 cm

Höhe max. 70 cm

11. Urnen-Doppel-Reihengrabstätten (§20.II der Friedhofsordnung)

Breite max. 60 cm

Höhe max. 70 cm

12. Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Rasen (§21.I der Friedhofsordnung)

Namensplatte Breite 45 cm

Länge 35 cm

Höhe 6-8 cm

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte

Breite max. 40 cm

Höhe max. 70 cm

dazugehörige Grundplatte

Breite max. 70 cm

Länge max. 70 cm

13. Urnen-Doppel-Reihengrabstätten Rasen (§21.II der Friedhofsordnung)

Namensplatte Breite 45 cm

Länge 35 cm

Höhe 6-8 cm

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte

Höhe max. 70 cm

Breite max. 40 cm

dazugehörige Grundplatte

Breite max. 70 cm

Länge max. 70 cm

14. Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Stauden (§22.I der Friedhofsordnung)

Namensplatte Breite 45 cm
Länge 35 cm
Höhe 6-8 cm

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte

Breite max. 40 cm
Höhe max. 50 cm

15. Urnen-Doppel-Reihengrabstätten Stauden (§22.II der Friedhofsordnung)

Namensplatte Breite 45 cm
Länge 35 cm
Höhe 6-8 cm

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte

Breite max. 40 cm
Höhe max. 50 cm

16. Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Baum (§ 23. der Friedhofsordnung)

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet.

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den unter Punkt I.9 beschriebenen Grabvasen an der Gemeinschaftsstele abgelegt werden.

17. Teilanonyme Urnengrabstätten (§ 24 der Friedhofssatzung)

Das Errichten eines Grabmals ist nicht vorgesehen.

18. Kinder-Einzelgrabstätten (§ 25 der Friedhofsordnung)

Breite max. 60 cm
Höhe max. 70 cm

19. Kinder-Einzelgrabstätten Sternschnuppenbaum (§ 26 der Friedhofsordnung)

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einem Gemeinschaftsgrabmal möglich und erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte.

Adendorf, den 15.03.2018

Der Kirchenvorstand:

L.S.

M. Kranzusch
Vorsitzender

P. Hildebrandt
Kirchenvorsteherin

Der vorstehende Anhang zur Friedhofsordnung – Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale – wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 13.06.2018

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.

C. Schmid
Vorsitzende

H. von Alten
Kirchenkreisvorsteher

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf hat der Kirchenvorstand am 26.04.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

Ratenzahlungen sind auf Antrag möglich.

Bei einer Zweitbelegung innerhalb von zwölf Monaten wird keine Verlängerungsgebühr erhoben.

Ein „Vor- oder Nacherwerb ohne zwingende Notwendigkeit“ ist bei Wahlgrabstätten lt. §13 FO und §§ 17-19 möglich. Ein Nacherwerb hat für mindestens 10 Jahre zu erfolgen.

§7

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten (§13):

a) für Personen ab 6. Lebensjahr	-für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	975,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	39,00 €

2. Einzel-Reihengrabstätten (§14):

a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre -		750,00 €
----------------------------------	------------------	--	----------

3. Einzel-Reihengrabstätten Rasen (§15I):

a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre -		750,00 €
b) zuzüglich Rasengrabpflege	- für 25 Jahre -		1.250,00 €

4. Doppel-Reihengrabstätten Rasen (§15II):

a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	30,00 €
c) zuzüglich Rasengrabpflege	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	1.250,00 €
d) Rasengrabpflege für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	50,00 €

5. Einzel-Reihengrabstätte Rasen mit Pflanzfläche (16I):

a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre-		750,00 €
b) zuzüglich Rasengrabpflege	- für 25 Jahre-		1.250,00 €
c) Zuzüglich Bepflanzung und Pflege der Pflanzfläche	-für 25 Jahre-		2.900,00 €

6. Doppel-Reihengrabstätten Rasen mit Pflanzfläche (§16II):

a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	30,00 €
c) zuzüglich Rasengrabpflege	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	1.250,00 €
d) Rasengrabpflege für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	50,00 €
e) Zuzüglich Bepflanzung und Pflege der Pflanzfläche	-für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	2.900,00 €
f) Bepflanzung und Pflege der Pflanzfläche für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	116,00 €

7. Urnen-Wahlgrabstätten (§17):

a) für 25 Jahre		- je Grabstelle -	775,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	31,00 €

8. Urnen-Wahlgrabstätten Stauden (§18):

a) für 25 Jahre		- je Grabstelle -	775,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	31,00 €
c) zuzüglich Grabpflege und Bepflanzung	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	775,00 €
d) Grabpflege und Bepflanzung für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	31,00 €

9. Urnen-Wahlgrabstätten Baum (§19):

a) für 25 Jahre		- je Grabstelle -	775,00 €
-----------------	--	-------------------	----------

b) für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	31,00 €
c) zuzüglich Pflege	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	275,00 €
d) Pflege für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	11,00 €
10. Urnen-Einzel-Reihengrabstätten (§20I):			
a) für 25 Jahre			575,00 €
11. Urnen-Doppel-Reihengrabstätten (§20II):			
a) für 25 Jahre	- je Grabstelle -		575,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		23,00 €
12. Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Rasen (§21I):			
a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre-		575,00 €
b) zuzüglich Rasengrabpflege	- für 25 Jahre-		750,00 €
13. Urnen-Doppel-Reihengrabstätten Rasen (§21II):			
a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	575,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		23,00 €
c) zuzüglich Rasengrabpflege	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	750,00 €
d) Rasengrabpflege für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	30,00 €
14. Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Stauden (§22I):			
a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre-		575,00 €
b) zuzüglich Grabpflege und Bepflanzung	-für 25 Jahre-		775,00 €
15. Urnen-Doppel-Reihengrabstätten Stauden (§22II):			
a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre-	-je Grabstelle -	575,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	23,00 €
c) zuzüglich Grabpflege und Bepflanzung	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	450,00 €
d) Grabpflege und Bepflanzung für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	18,00 €
16. Urnen-Einzel-Reihengrabstätten Baum (§23):			
a) für 25 Jahre			575,00 €
b) zuzüglich Pflege	- für 25 Jahre-		275,00 €
17. Teilanonyme Urnengrabstätte (§24):			
a) für 25 Jahre			575,00 €
b) Rasengrabpflege	-für 25 Jahre-		450,00 €
18. Kindergrabstätten als Einzelgrabstätte (§25):			
a) für 25 Jahre			250,00 €
19. Kindergrabstätten Sternschnuppenbaum (§26):			
a) für 25 Jahre			25,00 €
20. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung:			
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte entsteht eine Gebühr gemäß 1.b. Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die Ruhezeit angepasst.			
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu einer Gebühr nach a) eine Gebühr gem. 1.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.			
II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:			
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle			
je Bestattungsfall:			275,00 €
III. Gebühren für die Beisetzung :			
für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde durch den Friedhofsmitarbeiter der Kirchengemeinde			
1. für eine Erdbestattung:			
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:			120,00 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:			475,00 €
2. für eine Urnenbestattung:			
			225,00 €
IV. Gebühren für Umbettungen :			
1. für die Ausgrabung einer Leiche:		nach tatsächlichem Aufwand	
2. für die Ausgrabung einer Asche:		nach tatsächlichem Aufwand	
V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:			
a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung		in den Nutzungsgebühren enthalten	

b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale):

in den Nutzungsgebühren enthalten

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr -je Grabstelle-

wird nicht erhoben

für ein Jahr -je Rasengrab-

wird nicht erhoben

VII. Sonstige Gebühren:

1. für das Abräumen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder vorzeitiger Beendigung

- je Grabstelle - für Sargbestattungen

120,00 €

- je Grabstelle - für Urnenbestattungen

80,00 €

2. Gebühr bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Grabstelle:

für Sargbestattungen

50,00 €

für Urnenbestattungen

30,00 €

Hiervon ausgenommen sind Rasengräber und Gräber in bepflanzter Anlage.

§ 8

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Adendorf, den 26.04.2018

Der Kirchenvorstand:

M. Kranzusch
Vorsitzender

P. Hildebrandt
Kirchenvorsteherin

L.S

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 13.06.2018

Der Kirchenkreisvorstand:

C. Schmid
Vorsitzende

H. von Alten
Kirchenkreisvorsteher

L.S

**Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Scharnebeck in Rullstorf**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Scharnebeck am 25.05.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Rasenwahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 16 Urnengemeinschaftsgrabstätte
- § 17 Verzicht auf anonyme Bestattung
- § 18 Rückgabe von Grabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 26 Entfernung

VIII. Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle und Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 30 Übergangsvorschrift
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Scharnebeck in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 140/19, 140/39, 140/43, Flur 2, Gemarkung Rullstorf in Größe von insgesamt 2,12.55 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Marien Scharnebeck.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Marien Scharnebeck (Gemeinden Scharnebeck und Rullstorf) hatten und deren Angehörige wie in § 12 (3), a-h, aufgeführt, auch wenn ihr Wohnsitz nicht in den Gemeinden Scharnebeck und Rullstorf war, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen zu unterlassen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Tiere mit Ausnahme von angeleinten Hunden mitzubringen,
 - i) zu lärmern und zu spielen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der Antrag stellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten (§ 12),
 - b) Rasenwahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14)
 - d) Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 15)
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 16),
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlichrechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (4) In einer bereits belegten Grabstelle darf zusätzlich nur eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen folgende Größe haben:
 - a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m, von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m,

b) für Urnen: Länge: 1 m, Breite: 1 m .

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen sind die Vorgaben der Friedhofsverwaltung für den Friedhof maßgebend.

- (6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um jeweils 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und weitere bestattungsberechtigte Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet, sie darf um bis zu 30 Jahre verlängert werden.
- (2) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche vergeben.
- (2) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 Urnenrasenwahlgrabstätten

- (1) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet, sie darf um bis zu 30 Jahre verlängert werden.
- (2) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenrasenwahlgrabstätten, mit Ausnahme von § 11 Abs. (4).

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung einer Asche ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit. Die Namen der Verstorbenen werden auf einer Steele festgehalten. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Die Grabstelle wird erst im Todesfall für die Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben, eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Die Gestaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

§ 17 Verzicht auf anonyme Bestattung

Kirchliche Friedhofsträger dürfen keine Grabfelder für anonyme Bestattungen anlegen. Eine anonyme Bestattung entspricht nicht dem christlichen Menschenbild. Nach dem Zeugnis von Bibel und reformatorischen Bekenntnissen bleibt der Mensch auch im Tod eine unverwechselbare Person, die Gott bei ihrem Namen gerufen hat.

§ 18 Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Grabstätten (Grabstätten mit mehr als zwei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist, wer nutzungsberechtigt ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Es gelten im Übrigen die Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale (Anlage 1).

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Es gelten im Übrigen die Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale (Anlage 1)

§ 23 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 24 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Grabmale müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung errichtet sein. Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile einschließlich der Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen sechs Monaten nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit

von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 4.

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier bei Bedarf auch die Kirche zur Verfügung. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschrift

Für Grabmale, die vor dem 06.07.2005 errichtet wurden, gilt abweichend von § 25 Abs. 2:

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Gräber oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist eine Gebühr gemäß § 7 der Gebührenordnung festzusetzen. Ersatz für die Grabmale oder sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits vorhandene Grabmale und Anlagen.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 08. März 2016 außer Kraft.

Scharnebeck, den 25.05.2018

Der Kirchenvorstand:

(L.S)	S. Dressler Vorsitzende	J. Link Kirchenvorsteher
-------	----------------------------	-----------------------------

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 13.06.2018

Der Kirchenkreisvorstand:

(L.S)	C. Schmid Vorsitzende	H. von Alten Kirchenkreisvorsteher
-------	--------------------------	---------------------------------------

Anlage 1

Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen nur Pflanzen wachsen, durch die benachbarte Grabstätten oder öffentliche Anlagen nicht gestört werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus (z.B. Hecken), so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Pflanzen kostenpflichtig zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
3. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
4. Die Grabstätten dürfen nur seitlich und zu beiden Seiten des stehenden Grabmals mit Hecken eingefriedet werden, maximale Höhe 50 cm.
5. Grabstätten dürfen mit Kieseln ganz oder teilweise, mit Natursteinplatten nur bis zu zwei Drittel abgedeckt werden.
6. Der Pflanzenschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Über den Pflanzen dürfen keine Netze gespannt werden.
7. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, mindestens jedoch unsichtbar angebracht sein.
8. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten sind nicht zulässig.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- 1.2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
- 1.3. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Bei den Ausmaßen von stehenden Grabmalen ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- 1.4. Die Beschriftung des Grabmals muss Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr enthalten.
- 1.5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - durch schöne Form,
 - durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
- 1.6. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen.

2. Besondere Vorschriften zur Grabmalgestaltung im Urnenwahlgrabfeld

- 2.1. Das Grabmal ist an der Hinterkante der erworbenen Grabstätte auf der gegebenen Fläche von 1,35 m x 1,40 m zu errichten.
- 2.2. Zulässige Größen sind bei:
 - 2.2.1 liegenden Grabmalen: Ansichtsfläche bis 0,4 m² , max. Stärke 25 cm
 - 2.2.2 stehenden Grabmalen: Ansichtsfläche bis 0,5 m² , max. Stärke 40 cm.
Eine Höhe von 80 cm darf nicht überschritten werden.
- 3. Besondere Vorschriften zur Grabmalgestaltung im Rasenwahlgrabfeld**
 - 3.1. Die Grabstätten im Rasenwahlgrabfeld sind 2,70 m lang und 1,30 m breit.
 - 3.2. Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Private Grabpflege ist ausgeschlossen. Auch Blumensträuße, Kränze und anderer Grabschmuck dürfen auf dieser Fläche nicht niedergelegt bzw. aufgestellt werden.
 - 3.3. Liegende Grabmale sind im einheitlichen Format 45 cm Breite, 35 cm Höhe und 8 cm Dicke aus Naturstein (glatt geschliffen und poliert mit vertiefter Schrift) anzufertigen. Bei nebeneinanderliegenden Ehe- oder Lebenspartnern kann ein gemeinsames Grabmal in den Abmessungen 65 cm Breite, 45 cm Höhe und 8 cm Dicke verwendet werden.
 - 3.4. Die Grabmale sind alsbald nach der Belegung am Kopfende fluchtend mit der Grabbegrenzungslinie und genau in der Mitte der Grabbreite ebenerdig zu verlegen.
 - 3.5. Die Friedhofsverwaltung kann Rasenwahlgrabfelder mit stehenden Grabmalen aus Naturstein ausweisen. Eine Höhe von 100 cm und eine Stärke von 40 cm dürfen nicht überschritten werden. Die Steinplatte oder die ausgewiesene Pflanzfläche darf eine Tiefe von 75 cm, gemessen vom Grabstein, nicht überschreiten.
- 4. Besondere Vorschriften zur Grabmalgestaltung im Urnenrasenwahlgrabfeld**
 - 4.1. Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Private Grabpflege ist ausgeschlossen. Auch Blumensträuße, Kränze und anderer Grabschmuck können auf dieser Fläche nicht niedergelegt bzw. aufgestellt werden.
 - 4.2. Die liegenden Grabmale sind im einheitlichen Format 45 cm Breite, 35 cm Höhe und 8 cm Dicke aus Naturstein (glatt geschliffen und poliert mit vertiefter Schrift) anzufertigen.
 - 4.3. Mitte der Grabbreite ebenerdig zu verlegen.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf hat der Kirchenvorstand am 25.05.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre -je Grabstelle- :	570,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- :	19,00 €
2. Kindergrabstätte:	
a) für Kinder bis zu 5 Jahren -für 30 Jahre-	90,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- :	3,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre -je Grabstelle - :	390,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- :	14,00 €
4. Rasenwahlgrabstätte (Erdbestattung):	
a) für 30 Jahre -je Grabstelle - :	570,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- :	189,00 €
c) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- liegende Platte	1.200,00 €
d) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-	41,00 €
e) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- stehender Stein	1.850,00 €
f) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-	60,00 €
5. Urnenrasenwahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre -je Grabstelle - :	390,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- :	14,00 €
c) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- :	710,00 €
d) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-	24,00 €
6. Urnengemeinschaftsgrabstätte:	
a) für 30 Jahre -je Grabstelle - :	500,00 €
7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung:	
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.a), 4.a+c oder e) ¹⁾	
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1.b), 4.b+d oder f) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.	
II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche:	
1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle -je Bestattungsfall-:	160,00 €
III. Gebühren für die Beisetzung:	
für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:	
1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	130,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:	380,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	180,00 €
IV. Gebühren für Umbettungen ²⁾:	
werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben	
V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:	
a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung	0,00 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheitwährend der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	0,00 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	0,00 €
VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:	
für ein Jahr je Grabstelle	wird nicht erhoben
VII. Sonstige Gebühren:	
Abräumung/Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen -je Grabstelle-ist in Höhe der normalen Abräumzeit in den Nutzungsgebühren für Grabstätten enthalten, zusätzliche Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.	

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

2) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Scharnebeck, den 25.05.2018

Der Kirchenvorstand:
S. Dressler
Vorsitzende

J. Link
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 13.06.2018

Der Kirchenkreisvorstand:
C. Schmid
Vorsitzende

H. von Alten
Kirchenkreisvorsteher

**Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den
Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Thomasburg**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 Seite 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Thomasburg für den Friedhof in Thomasburg am 03. Mai 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §§ 6 und 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, ganz oder teilweise niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

a) Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte (Bestattung mit Sarg) | |
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre | 330,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre | 110,00 € |
| 2. Urnenreihengrabstätte | |
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre | 330,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre | 110,00 € |
| 3. Rasenreihengrabstätte (Bestattung mit Sarg als Einzelgrab) | |
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre | 330,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre | 110,00 € |
| c) Rasenpflege je Grabstelle – für 30 Jahre | 1.380,00 € |
| 4. Rasenurnenreihengrabstätte (als Einzelgrab) | |
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre | 240,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre | 80,00 € |
| c) Rasenpflege je Grabstelle – für 30 Jahre | 810,00 € |

b) Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 5. Wahlgrabstätte (Bestattung mit Sarg) | |
| a) für Personen über 5 Jahre je Grabstelle – für 30 Jahre | 390,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren je Grabstelle – für 30 Jahre | 130,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 13,00 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte | |
| a) für Personen über 5 Jahre je Grabstelle – für 30 Jahre | 390,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren je Grabstelle – für 30 Jahre | 130,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 13,00 € |
| 7. Rasenwahlgrabstätte (Bestattung mit Sarg als Einzelwahlgrab) | |
| a) für Personen über 5 Jahre je Grabstelle – für 30 Jahre | 390,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren je Grabstelle – für 30 Jahre | 130,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 13,00 € |
| d) Rasenpflege – für 30 Jahre | 1.380,00 € |
| e) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung | 46,00 € |
| 8. Rasenwahlgrabstätte (Bestattung mit Sarg als Partnerwahlgrab) | |
| a) für Personen über 5 Jahre je Grabstelle – für 30 Jahre | 390,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 13,00 € |
| c) Rasenpflege je Grabstelle – für 30 Jahre | 1.380,00 € |
| d) Rasenpflege je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung | 46,00 € |
| 9. Rasenurnenwahlgrabstätte (als Einzelwahlgrab) | |
| a) für Personen über 5 Jahre je Grabstelle – für 30 Jahre | 390,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren je Grabstelle – für 30 Jahre | 130,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 13,00 € |
| d) Rasenpflege – für 30 Jahre | 810,00 € |
| e) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung | 27,00 € |

- | | |
|--|----------|
| 10. Rasenurnenwahlgrabstätte (als Partnerwahlgrab) | |
| a) für Personen über 5 Jahre je Grabstelle – für 30 Jahre | 390,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 13,00 € |
| c) Rasenpflege je Grabstelle – für 30 Jahre | 810,00 € |
| d) Rasenpflege je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung | 27,00 € |
| 11. Urnenwahlgrabstätte am Weg im Wäldchen | |
| a) für Personen über 5 Jahre je Grabstelle – für 30 Jahre | 390,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren je Grabstelle – für 30 Jahre | 130,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 13,00 € |
| d) flege je Grabstelle – für 30 Jahre | 405,00 € |
| e) Pflege je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung | 13,50 € |
| 12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung | |
| a) eine Gebühr zur Anpassung an die Ruhezeit in Höhe von 1/30 der Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung oder des Wiedererwerbs des Nutzungsrechts sowie für jede Grabstelle nach den Gebührentarifen 5 - 11 | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nr. 2. | |

Der Wiedererwerb und die Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--|----------|
| 1.) für eine Erdbestattung (Bestattung mit Sarg) | |
| a) für Personen über 5 Jahre | 465,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | 155,00 € |
| 2.) für eine Urnenbestattung | |
| a) für Personen über 5 Jahre | 90,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | 30,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier 150,00 €

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--|
| 1.) Gebühren für eine Umbettung | nach tatsächlichem Aufwand |
| 2.) Friedhofsunterhaltungsgebühren | werden zurzeit nicht erhoben |
| 3.) Abräumung einer Grabstelle | erfolgt durch die/den Nutzungsberechtigten |
| 4.) Entsorgung von Grabmalen/Grünabfall | in den Gebühren enthalten |

§ 7

Sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet (z.B. Abräumung und Einebnung einer Grabstätte, wenn dies von den Nutzungsberechtigten gewünscht ist).

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 26.08.2005 außer Kraft.

Thomasburg, 03.05.2018

Der Kirchenvorstand:

L. S.	D. Schulz	M. Harbsmeier
	Vorsitzender	Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt

Lüneburg, den 13.06.2018

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.	C. Schmid	H. von Alten
	Vorsitzende	Kirchenkreisvorsteher